

Wochenschau des

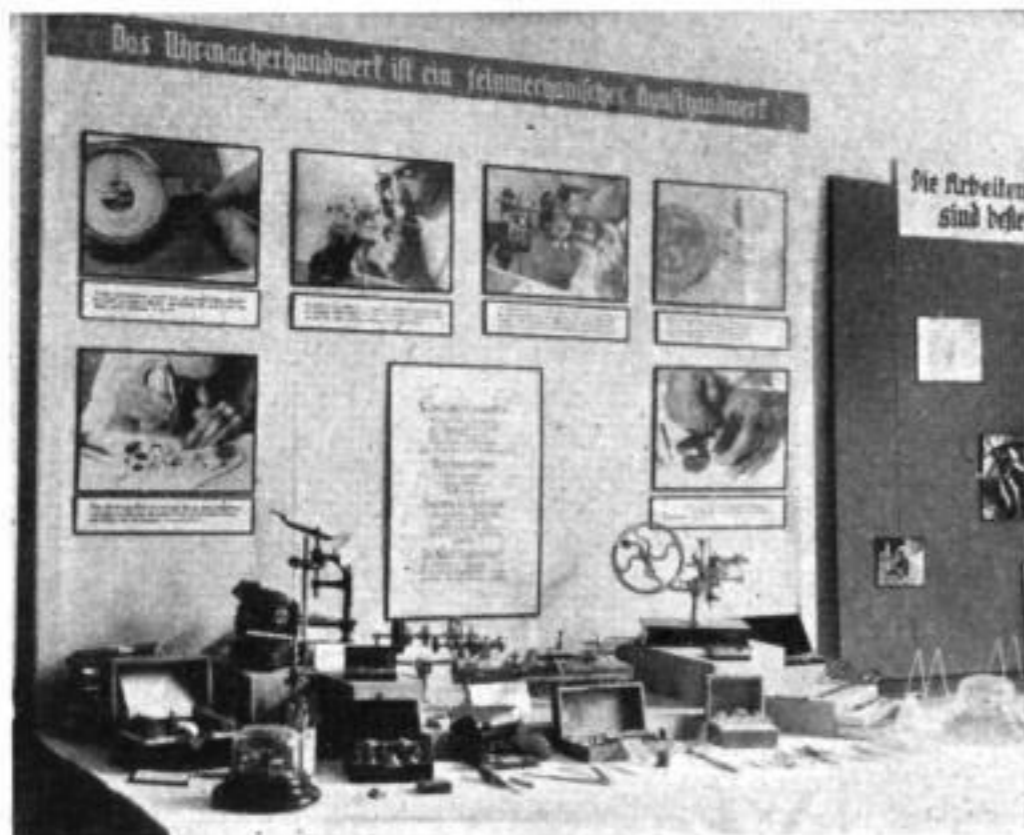
Vorbereitung auf das Gewerbelehrerstudium

Zur Förderung der allgemeinen Bildung sowie zur Vorbereitung auf ein späteres Gewerbelehrerstudium wird voraussichtlich im Winter 1938/39 in Berlin ein Abendkursus durchgeführt werden, in welchem in den Fächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften unterrichtet wird. Interessenten mit längerer Praxis, möglichst mit Meisterprüfung, jedoch nicht über 33 Jahre, wollen ihre Meldungen umgehend richten an: Staatliches Berufspädagogisches Institut, Berlin SW 68, Kochstraße 65. (VI 1/9747)

Großhandelsumsätze im Gesamtjahr 1937 und I. Vierteljahr 1938

Nach den Feststellungen der Forschungsstelle für den Handel (FfH) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) zeigten die Umsätze des Großhandels, wie nach den Vierteljahrsergebnissen zu erwarten war, im Gesamtjahr 1937 im ganzen gesehen eine recht günstige Entwicklung. Besonders kräftige Umsatzsteigerungen waren im Großhandel mit Schokoladen und Süßwaren, in den untersuchten Zweigen des Textilgroßhandels, im Schuhwarengroßhandel, im Großhandel mit Edelmetallwaren (+20%), mit Uhren und Uhrenbestandteilen (+25%) sowie im Kraftfahrzeugteilegroßhandel zu beobachten. Die schwächsten Umsatzzunahmen ergaben sich in einem Teil der mit der Bauwirtschaft zusammenhängenden Großhandelszweige (Großhandel mit Baustoffen, Flachglas, sanitärem Installationsbedarf), im Großhandel mit Zahnbedarf und im Fahrräder- und Fahrradteilegroßhandel. Bei einer Beurteilung der weiteren Entwicklung der von der Lage des Baumarktes abhängigen Großhandelszweige ist zu bedenken, daß bei deren jeftigem Umsatzstand jeder nochmaligen Umsatzerhöhung viel stärkeres Gewicht zukommt als in den ersten Jahren der Aufwärtsentwicklung.

Im I. Vierteljahr 1938 fielen die Umsatzzunahmen gegenüber 1937 im allgemeinen niedriger aus als im Gesamtjahr 1937. Ferner verschob sich das Bild der Umsatzlage im Großhandel noch dadurch, daß die Umsätze in einigen Großhandelszweigen hinter den Ergebnissen des I. Vierteljahres 1937 etwas zurückblieben. Diese Feststellung ließ sich beim Tuchgroßhandel, beim Großhandel mit sanitärem Installationsbedarf und beim Großhandel mit Edelmetallwaren treffen — Großhandelszweigen, die im I. Quartal 1937 allerdings besonders günstig abgeschnitten hatten. Im Vergleich dazu wesentlich günstiger und auch die jeweiligen prozentualen Umsatzerhöhungen des Gesamtjahres 1937 übertreffend schnitten der Großhandel mit Baustoffen, der Großhandel mit Laboratoriumsbedarf und der Kraftfahrzeugteilegroßhandel ab. Der Uhrengroßhandel verzeichnete +4%. (VI 1/9748)



Aufnahme: Uhrmacherkunst

Die Innung Berlin stellte im Rahmen einer Schau in der Hochschule für Politik, Schinkelplatz, aus. Die Ausstellung dient zur Unterrichtung der Schüler über die Eigenheiten der verschiedenen Handwerksberufe und wirkt sehr eindringlich für Nachwuchs. (VI 1/9772)

Der Reichskommissar für Preisbildung zur Kalkulationspflicht im Handwerk

Entgegen privaten Mitteilungen, die in letzter Zeit auch ihren Weg in die Presse gefunden haben, wird die Einführung der Kalkulationspflicht im Handwerk, insbesondere auch im Bauhandwerk, zur Zeit nicht erwogen. Im Interesse höherer Wirtschaftlichkeit ist es allerdings sehr erwünscht, wenn das Kalkulations- und Rechnungswesen auch im Handwerk Fortschritte macht. Eine solche Entwicklung setzt jedoch eine umfangreiche Vorbereitungs- und Erziehungsarbeit voraus, die keineswegs durch Verordnungen ersetzt werden kann. Die Einführung der Kalkulationspflicht würde auch dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. November 1936 widersprechen, mit dem gleichfalls die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit im Handwerk angestrebt wurde. Unrichtige Meldungen über eine bevorstehende Einführung der Kalkulationspflicht sind dagegen nur geeignet, Verwirrung zu stiften und die schon sehr bemerkenswerten Ansätze zur selbständigen Entwicklung eines geordneten Rechnungswesens und einer richtigen Kostenerfassung im Handwerk zu stören. (VI 1/9751)

Eintragung jüdischer Mischlinge in die Lehrlingsrolle — Nürnberger Gesetze maßgebend

Der Reichswirtschaftsminister hat am 3. August 1938 folgendes angeordnet:

„Durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, „Reichsgesetzblatt“, Seite 1146, insbesondere durch die Durchführungsverordnungen hierzu, wird ausdrücklich festgestellt, in welcher Weise die Grenzen zwischen Juden und Nichtjuden in der gewerblichen Wirtschaft zu ziehen sind. Danach geht es nicht an, daß solche jüdischen Mischlinge in ihrer wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt werden, die das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzen, zum Wehr- und Arbeitsdienst herangezogen werden, wahlberechtigt sind und der Deutschen Arbeitsfront angehören können. Sie müssen vielmehr in ihren Ausbildungsmöglichkeiten in der gewerblichen Wirtschaft deutschblütigen Personen gleichgestellt werden. Auch die Tatsache, daß im Dienst des Staates sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen schärfere Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, kann hieran nichts ändern, da die Ausdehnung dieser Grundsätze auf andere Gebiete nicht gestattet ist (vgl. § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, S. 1333).

In der Regel gilt als Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.“ (VI 1/9746)

Der Reichstreuhänder für Brandenburg über freiwillige Überstunden

„In der letzten Zeit ist wieder mehrfach bei mir angefragt worden, ob Gefolgschaftsmitglieder zu freiwillig zu leistenden Überstunden aufgefordert werden dürfen, um auf diese Weise Mittel für irgendwelche Zwecke zu gewinnen, z. B. Zuschüsse zu Wohlfahrtseinrichtungen, Beschaffung von Uniformen oder ähnliches. Hierzu hat der Stellvertreter des Führers bereits Ende 1937 in einer Anordnung unter anderem erklärt, daß neben den Zahlungen für Steuern, Sozialversicherungs- und anderen Beiträgen und den Spenden für das Winterhilfswerk solche zusätzlichen Belastungen der deutschen Volksgenossen auf keinen Fall gebilligt werden können. Die Feststellung des Reichsversicherungsamtes, daß zu solchen Zwecken geleistete Überstunden nicht versicherungspflichtig sind, ändert an dem Verbot solcher freiwilligen Überstunden nichts.“ (VI 1/9752)

DIN 17 — Senkrechte Normschrift für Skalen und Schilder

Für die Beschriftung von Schildern, Skalen usw. soll die gerade Schrift nach DIN 1451 „Normschriften“ verwendet werden. Um den Zeichnern einen Anhalt für Buchstaben- und Zahlenformen, Höhen und Breiten zu geben, ist jetzt vom Deutschen Normenausschuß das Normblatt DIN 17 „Senkrechte Normschrift für Beschriftung von Schildern u. dgl., mit Hilfsnetz geschrieben“ herausgegeben¹⁾ worden. Für die schräge Normschrift wurde bereits früher die Norm DIN 16 aufgestellt.

Die senkrechte Schrift nach DIN 17 gilt ausschließlich für Schilder, Skalen usw., ist jedoch keineswegs als Ersatz für die schräge Schrift gedacht. Für Zeichnungen gilt nach wie vor die Regel, daß Maßangaben (Zahlen, Buchstaben), Bearbeitungsangaben und anderer mit der zeichnerischen Darstellung in unmittelbarem Zusammenhang stehender Wortlaut nur in schräger Schrift nach DIN 16 auszuführen ist. Ein entsprechender Vermerk wird auf dem Normblatt DIN 16 bei der nächsten Ausgabe eingefügt. (VI 1/9745)

¹⁾ Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68.